Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Harburg (Schwaben)

Beschluß des Stadtrates vom:

Genehmigung des Landratsamtes vom:

Ausfertigungsdatum:

22. November 2001
genehmigungsfrei
23. November 2001

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

Beitrags- und Gebührensatzungzur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Harburg (Schwaben)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das in § 1 EWS genannte Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf den Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann.
 - 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
 - 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Wenn das gesamte Oberflächenwasser einer rechtmäßig genehmigten Versickerung zugeführt wird, entsteht nur der Beitrag nach der Geschoßfläche.
- (2) Bei Grundstücken über 1.500 Quadratmetern in unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche auf das Vierfache der vorhandenen beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt. In den Fällen, in denen bei mehr als 1.500 Quadratmetern großen Grundstücken das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche weniger als 1.500 Quadratmeter beträgt, sind mindestens 1.500 Quadratmeter als Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstückes wird zusammen mit dem Geschoßflächenbeitrag nacherhoben.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

pro qm Grundstücksfläche pro qm Geschoßfläche

1,39 EURO

9,38 EURO

§ 7

<u>Fälligkeit</u>

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit sie auf die Anschlüsse innerhalb des Grundstücks entfallen. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein zweiter oder mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden, so kann die Stadt verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, und zwar auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil der Anschlußleitung.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Harburg erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,68 EURO je m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großvieheinheiten gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die durchschnittlich im Vorjahr gehaltene Viehzahl. Maßgebend ist der

durchschnittliche Viehbestand der bei der letzten zur Feststellung der Großvieheinheiten durchgeführten Viehzählung durch die Verwaltung festgestellt wurde. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr (§ 15) stattgefunden haben.

Soweit die auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückbehaltene Wassermenge nicht durch genaue Zählung erfaßt wird (z. B. bei Viehhaltung oder zugelassener Verwendung von Brauchwasser aus eigenen Förderanlagen) bestimmt sich die Einleitungsgebühr nach der Anzahl der sich überwiegend auf dem Grundstück aufhaltenden Personen. Die Einleitungsmenge pro Person (auch Kind) wird auf 36 cbm, und höchstens, wenn keine Anhaltspunkte für eine höhere Einleitung vorliegen, auf 70 cbm festgesetzt. Der Abrechnung zu Grunde zulegen sind die zum Stichtag 1. Juli des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz wohnenden Personen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 50 v. H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit der Abrechnung des Vorjahres eine 1. Vorauszahlung und jeweils zum 1. Juni und zum 1. Oktober eine weitere Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Harburg die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten - Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Harburg (Schwaben) vom 16.12.1994, die 1. Änderungssatzung vom 27.10.1995, die 2. Änderungssatzung vom 22.11.1996, die 3. Änderungssatzung vom 12.05.1999 außer Kraft.

Harburg, den 23. November 2001

(Siegel)

Anton Fischer

1. Bürgermeister